



**Europäischer Ausschuss  
der Regionen**

**NAT-VI/015**

**122. Plenartagung, 22./23. März 2017**

## **STELLUNGNAHME**

### **Aktionsplan für den Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030**

#### **DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN**

- unterstreicht, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften die institutionelle und politische Verantwortung für den Schutz der Bürgerinnen und Bürger tragen und in Krisensituationen an vorderster Front stehen; betont, wie wichtig es ist, die interregionale Zusammenarbeit insbesondere im Bereich des Zivilschutzes auszubauen, um dem Katastrophenrisiko vorzubeugen;
- befürwortet nachdrücklich den in der Kommissionsmitteilung COM(2016) 778 unterbreiteten Vorschlag, eine gesonderte Prioritätsachse im Rahmen eines operationellen Programms aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) zu schaffen, wodurch nach einer schweren bzw. regionalen Naturkatastrophe für die Bereitstellung von Mitteln für Wiederaufbauvorhaben aus diesem Fonds keine nationale Kofinanzierung erforderlich sein soll;
- befürwortet die Förderung der Umsetzung nationaler, regionaler und lokaler Strategien und Pläne u. a. für das Risikomanagement sowie die Festlegung von Zielen, Indikatoren und Zeitrahmen und weist nachdrücklich auf die Notwendigkeit hin, die bestehenden Strategien und Pläne unter dem Gesichtspunkt ihrer Übereinstimmung mit dem Sendai-Rahmen zu überprüfen;
- hält die Katastrophenresilienz für eine der Grundvoraussetzungen für nachhaltiges Wachstum in der Europäischen Union;
- betont, dass alle EU-Projekte im Zusammenhang mit der Errichtung neuer Infrastruktur katastrophenresilient sein sollten; fordert, in den Regelungen zur Ausschöpfung dieser Fonds explizit auf diesen Grundsatz hinzuweisen;
- weist darauf hin, dass die Behörden der lokalen, regionalen und nationalen Ebene im Hinblick auf eine Optimierung des Risikomanagements mit Privatunternehmen, u. a. mit Versicherungen, zusammenarbeiten müssen.

### Berichterstatter

Adam Banaszak (PL/EKR)

Stellvertretender Vorsitzender der Regionalversammlung der Woiwodschaft Kujawsko-Pomorskie  
(Kujawien-Pommern)

### Referenzdokument

Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen – Action Plan on the Sendai Framework for Disaster Risk Reduction 2015–2030 – A disaster risk-informed approach for all EU policies (Aktionsplan zum Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030 – Ein Konzept zur Berücksichtigung des Katastrophenrisikos in allen EU-Politikfeldern (liegt nur auf EN vor)), SWD(2016) 205 final

**Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen -  
Aktionsplan für den Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030**

**I. POLITISCHE EMPFEHLUNGEN**

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

1. begrüßt die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zum Aktionsplan für den Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015–2030, da darin die Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Unterstützung der Bemühungen der Länder zur Katastrophenvorsorge besonders hervorgehoben wird;
2. betont, dass die Katastrophenresilienz einer der zentralen Aspekte nachhaltiger Entwicklung ist, und fordert die Organe der Europäischen Union daher auf, diese Art von Konzept in den Mittelpunkt künftiger Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung in Europa zu stellen und ihm in den künftigen Finanzierungsprogrammen und Projekten der Europäischen Union Rechnung zu tragen;
3. weist darauf hin, dass Stärke und Häufigkeit von Naturkatastrophen in den letzten zehn Jahren deutlich zugenommen haben. Diese fordern weltweit Zehntausende Todesopfer jährlich, und die unmittelbaren Kosten für die EU-Mitgliedstaaten belaufen sich auf Dutzende Milliarden Euro. Zwar betrifft das Risiko von Naturkatastrophen alle Länder, aber die Zahl der Todesopfer ist in Entwicklungsländern in der Regel höher, während in entwickelten Volkswirtschaften der wirtschaftliche Schaden größer ist;
4. befürwortet die Förderung der Umsetzung nationaler, regionaler und lokaler Strategien und Pläne u. a. für das Risikomanagement sowie die Festlegung von Zielen, Indikatoren und Zeitrahmen und weist nachdrücklich auf die Notwendigkeit hin, die bestehenden Strategien und Pläne zu überprüfen und in diesem Zusammenhang die im Aktionsplan für den Sendai-Rahmen getroffenen Festlegungen zu berücksichtigen. Für Grenzregionen ist eine wirksame Abstimmung solcher Strategien untereinander bzw. die Erarbeitung gemeinsamer grenzübergreifender Strategien von entscheidender Bedeutung und sollte gefördert werden;
5. betont, dass die Errichtung katastrophenresilienter Infrastruktur kosteneffizienter ist als die Nachrüstung bestehender unsicherer Infrastruktur. Das Büro der Vereinten Nationen für die Verringerung des Katastrophenrisikos (UNISDR) geht von einem Kosten-Nutzen-Verhältnis von 1:4 aus;
6. ist der Auffassung, dass die in Punkt 11b der Ziele für nachhaltige Entwicklung und im Sendai-Rahmen für 2020<sup>1</sup> festgelegten prioritären Zielvorgaben dringlich umgesetzt werden müssen, um die Zahl der Städte und menschlichen Siedlungen, die *integrierte* Maßnahmen und Pläne für Inklusion, Ressourceneffizienz, Eindämmung, Anpassung an den Klimawandel und Katastrophenresilienz annehmen und umsetzen, deutlich anzuheben und im Einklang mit dem

---

<sup>1</sup> Ziele für nachhaltige Entwicklung.

Sendai-Rahmen auf allen Ebenen ein ganzheitliches Naturkatastrophenmanagement zu entwickeln und anzuwenden;

7. betont, dass alle EU-Projekte im Zusammenhang mit der Errichtung neuer Infrastruktur – also sowohl jene, die aus Mitteln für die Regionalpolitik gefördert werden, als auch jene, die aus dem Europäischen Fonds für strategische Investitionen finanziert werden – katastrophenresilient sein sollten; fordert, in den Regelungen zur Ausschöpfung dieser Fonds explizit auf diesen Grundsatz hinzuweisen;
8. weist darauf hin, dass auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene die erforderlichen Finanzmittel für die Katastrophenvorsorge bereitgestellt werden müssen. Die Zuständigkeit für den Zivilschutz liegt häufig bei den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, die jedoch nicht über ausreichende Mittel verfügen. Die lokalen und regionalen Behörden müssen über angemessene Mittel und die notwendigen Entscheidungskompetenzen verfügen; ist der Auffassung, dass auch die Programme zur Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit bei der Katastrophenvorsorge und beim Krisenmanagement ausreichend finanziell ausgestattet werden müssen;
9. befürwortet nachdrücklich den in der Kommissionsmitteilung COM(2016) 778 vom 30. November 2016 unterbreiteten Vorschlag, der es der EU ermöglichen würde, nach einer schweren bzw. regionalen Naturkatastrophe in höherem Maße solidarisch zu handeln; fordert eine Überprüfung der Definition des Begriffs schwere bzw. regionale Naturkatastrophe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union, auf den in dem Vorschlag der Kommission verwiesen wird; weist darauf hin, dass die in der Definition genannten Grenzen für schwere Katastrophen, nämlich Schäden in Höhe von über 3 Milliarden Euro oder mehr als 0,6 % des BIP des betroffenen Staates, zu hoch sind und vor allem für kleinere und weniger entwickelte Regionen, die am häufigsten finanzielle Unterstützung benötigen, eine Hürde darstellen;
10. hebt hervor, dass den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften eine Schlüsselrolle beim Management des Risikos von Naturkatastrophen sowie beim Katastrophenmanagement selbst zukommt, und weist auf die Sinnhaftigkeit, Rolle und Bedeutung lokaler und regionaler Plattformen für die Katastrophenvorsorge hin;
11. weist darauf hin, dass die Behörden der lokalen, regionalen und nationalen Ebene im Hinblick auf eine Optimierung des Risikomanagements mit Privatunternehmen, u.a. mit Versicherungen, zusammenarbeiten müssen;
12. weist darauf hin, dass die geostrategische Lage einiger Regionen, wie diejenige der Regionen in äußerster Randlage, diese zu privilegierten europäischen Akteuren im Hinblick auf dringende Maßnahmen außerhalb der EU, aber auch hinsichtlich der Risikoprävention macht;
13. Katastrophen machen nicht an regionalen oder nationalen Grenzen Halt, weshalb ein Protokoll für koordinierte Maßnahmen im Falle von Katastrophen erforderlich ist, die zwei oder mehr Mitgliedstaaten betreffen. Eine Abstimmung ist vor allem dann von zentraler Bedeutung, wenn auch Drittländer betroffen sind;

14. weist darauf hin, dass die Problematik der Naturkatastrophen stets im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Eindämmung der Folgen des Klimawandels zu betrachten ist und beide Bereiche gemeinsam behandelt werden sollten; schlägt vor, dass der neue Bürgermeisterkonvent für Klima und Energie seine Aktivitäten in diesem Bereich ausweitet und zusätzliche Unterstützung zur Anpassung an den Klimawandel bietet, die auch zur Stärkung der Resilienz auf der lokalen Ebene beiträgt; bekräftigt seine Unterstützung für den Konvent sowie für die Kampagne für widerstandsfähige Städte (Making Cities Resilient) des Büros der Vereinten Nationen für die Verringerung des Katastrophenrisikos; regt an, Botschafter für widerstandsfähige Städte zu ernennen, die auch vom AdR unterstützt werden, um die Aufmerksamkeit der Städte und Regionen auf die Kampagne „Making Cities Resilient“ zu lenken;
15. begrüßt den in der Kommissionsmitteilung COM(2016) 739 vom November 2016 enthaltenen Verweis auf die Notwendigkeit, der Katastrophenvorsorge Rechnung zu tragen, bedauert jedoch, dass darin nicht betont wird, dass die Katastrophenresilienz eine der Grundvoraussetzungen für nachhaltiges Wachstum in der Europäischen Union ist<sup>2</sup>;

#### EINSCHÄTZUNG DES KATASTROPHENRISIKOS

16. weist nachdrücklich auf die moralische Verpflichtung hin, sicherzustellen, dass EU-Projekte nicht zur Gefährdung menschlichen Lebens führen, indem Infrastruktureinrichtungen finanziert werden, die einer Naturkatastrophe möglicherweise nicht standhalten; betont des Weiteren, dass der Aufbau katastrophenresilienter Infrastruktur finanziell effizienter ist als die Modernisierung bestehender Einrichtungen, die nicht den Sicherheitsstandards entsprechen;
17. begrüßt die jüngste Reform des Solidaritätsfonds der Europäischen Union, der das Finanzierungsinstrument ist, mit dem die EU Unterstützung bei Katastrophen größeren Ausmaßes leistet, sowie das wichtigste EU-Instrument für Maßnahmen in Reaktion auf Naturkatastrophen; unterstreicht die Bedeutung des Europäischen Solidaritätsfonds als Instrument, das darauf abzielt, auf Katastrophen größeren Ausmaßes zu reagieren und europäische Solidarität für die von einer Katastrophe betroffenen Regionen innerhalb Europas zum Ausdruck zu bringen; begrüßt, dass der Fonds in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des AdR für die Nachrüstung bestehender Infrastruktur zur Stärkung der Katastrophenresilienz genutzt werden kann; befürwortet zwar die Verlängerung der Fristen für die Nutzung dieses Fonds<sup>3</sup>, betont jedoch, dass eine Frist von zwei Jahren eine wirksamere Ausschöpfung der Mittel gewährleisten würde; ist darüber hinaus der Ansicht, dass für den Fördermechanismus niedrigere Schwellenwerte festgelegt werden sollten, durch die sowohl regionale als auch lokale Gebietskörperschaften Zugang dazu erhalten;

---

<sup>2</sup> Mitteilung der Kommission „Auf dem Weg in eine nachhaltige Zukunft – Europäische Nachhaltigkeitspolitik“ (COM(2016) 739 final).

<sup>3</sup> CDR6402-2013\_00\_00\_TRA\_AC.

18. hält im Falle der Entwicklungszusammenarbeit Aufklärungsmaßnahmen für erforderlich, um dafür zu sensibilisieren, dass die Notfallvorsorge und -bekämpfung Aufgabe der Behörden und der Bevölkerung ist;
19. befürwortet den im Aktionsplan der Kommission gewählten bereichsübergreifenden Ansatz, durch den die im Sendai-Rahmen festgelegten Ziele auf die übrigen politischen Strategien der EU übertragen werden können und der somit die Lücke zwischen dem weltweit geltenden Sendai-Rahmen und dem Unionsverfahren für den Katastrophenschutz schließt;
20. nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission in ihrem Aktionsplan nicht nur dem Katastrophenschutz, sondern auch dem Beitrag aller politischen Strategien und Verfahren der EU Rechnung trägt, um die auf der dritten Weltkonferenz der Vereinten Nationen für Katastrophenvorsorge festgelegten Prioritäten umzusetzen;
21. ist der Auffassung, dass im Hinblick auf eine aktive – und nicht eine reaktive – Politikgestaltung im Bereich der Katastrophenvorsorge Fünfjahrespläne erarbeitet werden sollten, die auf eine Einbindung der gesamten Gesellschaft sowie auf die Verbreitung und Verbesserung des Wissens über Risiken, Investitionen im Zusammenhang mit Risiken, die Vorbereitung auf den Ernstfall und die Katastrophenvorsorge abzielen, die EU-Prioritäten in den Bereichen Wettbewerbsfähigkeit, Forschung und Innovation stärken und eine resiliente, nachhaltige Entwicklung fördern; die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und automatischen Netzen für eine auf Früherkennung, Sofortmeldung und proaktive Interventionsprotokolle gestützte Frühwarnung sollte gefördert werden;
22. weist darauf hin, dass die im Rahmen des Plans geförderten und umgesetzten Projekte zur Schaffung von Synergien zwischen der Katastrophenvorsorge und den Strategien zur Bewältigung des Klimawandels sowie zur Stärkung der Kapazitäten von Städten im Bereich der Prävention von Naturkatastrophen beitragen;
23. empfiehlt, die Aktionspläne mit den anderen internationalen Vereinbarungen und den in den Jahren 2015 und 2016 angestoßenen Prozessen abzustimmen, u.a. mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, dem in Addis Abeba vereinbarten Aktionsplan für Entwicklungsfinanzierung sowie dem Klimaübereinkommen von Paris, dem Weltgipfel für humanitäre Hilfe sowie der Neuen Städteagenda;
24. weist auf die wichtige Rolle hin, die der Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft bei der Sammlung und Weitergabe von Daten zu Verlusten und Schäden sowie bei der stärkeren Verknüpfung zwischen den Strategien für das Katastrophenrisikomanagement, die Anpassung an den Klimawandel und den Erhalt der Artenvielfalt zukommt;
25. hebt hervor, dass im Rahmen aller EU-Finanzinstrumente Investitionen zur Stärkung der Katastrophenresilienz gefördert sowie Frühwarnsysteme und die Verbesserung redundanter Technologien für die Kommunikation zwischen Katastrophenschutzsystemen und Verfahren zur Benachrichtigung der Bevölkerung unterstützt werden sollten und der Grundsatz eines besseren Wiederaufbaus nach einer Naturkatastrophe anzuwenden ist;

## DIE LOKALEN UND REGIONALEN GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN ALS SCHLÜSSELPARTNER BEI DER KATASTROPHENVORSORGE

26. unterstreicht, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften die institutionelle und politische Verantwortung für den Schutz der Bürgerinnen und Bürger tragen und in Krisensituationen an vorderster Front stehen – sie gewährleisten die Versorgung mit den wichtigsten Dienstleistungen und die Aufsicht und übernehmen das Katastrophenmanagement. Sie sind für die Katastrophenvorsorge und die Erst- und Rettungsmaßnahmen zuständig und verfügen vor allem über detaillierte Informationen über ihre Gemeinde und ihre Bevölkerung. Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sind auch für die anschließenden Wiederaufbaumaßnahmen zuständig;
27. weist darauf hin, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften wiederholt enormes Engagement bei der Katastrophenvorsorge gezeigt haben, u.a. durch ihren Beitrag zur Risikobewertung und zur Erstellung der Risikomanagementpläne, worauf bereits in der AdR-Stellungnahme zum Unionsverfahren für den Katastrophenschutz hingewiesen wurde;<sup>4</sup>
28. betont, wie wichtig es ist, die interregionale Zusammenarbeit insbesondere im Bereich des Zivilschutzes auszubauen, um dem Katastrophenrisiko vorzubeugen; hält es für zweckmäßig, dass die Kommission mithilfe einer Verbesserung der Koordinierung zwischen den Regionen dazu beiträgt, die Zusammenarbeit noch wirksamer und effizienter zu machen, indem sie für die Modelle und die Technologie, die von den Städten und Regionen genutzt werden, Standards festlegt, damit besser auf Notfälle reagiert werden kann, die die Grenzen oder die Kapazität der jeweiligen Verwaltungseinheit überschreiten;
29. ist der Auffassung, dass eine weitere wünschenswerte Form der Zusammenarbeit in diesem Bereich in der Entwicklung öffentlich-privater Partnerschaften bei der Katastrophenvorsorge und der Umsetzung von Maßnahmen besteht, die Anreize für eine Sensibilisierung der Privatwirtschaft für das örtliche Risiko und ihre aktive Beteiligung als Interessenträger an der Gestaltung der künftigen Katastrophenvorsorgemaßnahmen schaffen, z. B. im Bereich der Ausweitung des Angebots an Versicherungen und Rückversicherungen; äußert erneut die Befürchtung, dass Versicherungen wegen des erhöhten Risikos in bestimmten Gebieten möglicherweise nicht mehr angeboten bzw. unbezahlbar werden, so dass die Behörden einem potenziell hohen Kostenrisiko ausgesetzt sind; betont, dass die Bündelung von Risiken als Möglichkeit in Erwägung gezogen werden sollte, und spricht sich dafür aus zu bewerten, ob eine obligatorische Versicherung gegen Naturkatastrophen machbar wäre<sup>5</sup>;
30. spricht sich dafür aus, die zunehmende Rolle der Mobiltelefonie, des Internets und der sozialen Medien bei der Übermittlung von Informationen zu Naturkatastrophen umfassend auszuschöpfen, insbesondere durch die Förderung der AML-Technologie (Advanced Mobile Location), die eine sofortige Lokalisierung von Anrufen unter der europäischen

---

<sup>4</sup> CDR740-2012\_FIN\_AC.

<sup>5</sup> Zu weiteren Überlegungen über die Rolle der Versicherungen bei der Bewältigung der Folgen von Naturkatastrophen siehe die AdR-Stellungnahme COR-2014-02646.

Notrufnummer 112 ermöglicht. Die Nutzung dieser Technologien ist auch für die Durchführung von Präventions- und Ausbildungskampagnen im Bereich Katastrophenschutz wichtig;

31. fordert eine wirksame Informationspolitik für den Katastrophenfall, die im Falle voraussichtlicher Wiederholungen oder Nachbeben dazu beitragen kann, Schäden zu vermeiden; hält es außerdem für notwendig, eine Stelle zu schaffen, die bei Katastrophen den Opfern, ihren Familienangehörigen, den Hilfskräften und anderen Betroffenen Schutz, materielle Unterstützung und psychologischen Beistand bietet;
32. erinnert daran, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften über das Wissen, die Instrumente, das Potenzial und die Ressourcen verfügen müssen, die zur Erfüllung ihrer in der AdR-Stellungnahme zum Hyogo-Aktionsplan beschriebenen Verpflichtungen erforderlich sind, und weist gleichzeitig darauf hin, dass die lokalen Gebietskörperschaften zwar für eine Reihe kritischer Infrastrukturen verantwortlich zeichnen, Investitionen zur Verbesserung der Katastrophenresilienz dieser Infrastrukturen jedoch kaum sichtbar sind und häufig vernachlässigt bzw. hinausgeschoben werden<sup>6</sup>;
33. fordert dazu auf, u. a. durch die Durchführung von wissenschaftlichen Untersuchungen zum Management von Naturkatastrophen Maßnahmen zur Sensibilisierung der Bevölkerung zu ergreifen; empfiehlt, die Bewohner gefährdeter Gebiete über die Notwendigkeit aufzuklären, sich solidarisch mit den Bewohnern von Gebieten zu zeigen, die einem Katastrophenrisiko ausgesetzt sind. Der Wissensstand über die Funktionsweise der Risikoeskalation ist derzeit gering;
34. hält es für wichtig, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften im Rahmen der Kenntnisse, Instrumente, Kapazitäten und Ressourcen, die sie für die Erfüllung ihrer in der AdR-Stellungnahme zum Hyogo-Rahmenaktionsplan für die Zeit nach 2015 beschriebenen Verpflichtungen brauchen, meteorologische Messstationsnetze aufbauen. Diese Netze müssen in der Lage sein, sowohl die den Klimawandel genau quantifizierenden Messgrößen als auch alle sonstigen Messgrößen zu überwachen, die die Beobachtung von und frühzeitige Warnung vor Katastrophen erlauben;

#### NEUE PRIORITÄTSACHSE: RICHTIGE REAKTION DER EU AUF DIE ZUNAHME VON NATURKATASTROPHEN

35. befürwortet nachdrücklich den Vorschlag der Kommission (COM(2016) 778 final), eine neue Prioritätsachse zu schaffen, um im Rahmen der Investitionsprioritäten des EFRE für Vorhersage-, Präventions-, Planungs- Abwehr- und Wiederaufbaumaßnahmen bei schweren bzw. regionalen Naturkatastrophen eine bis zu hundertprozentige Finanzierung bereitzustellen;
36. befürwortet den Vorschlag, Ausgaben für diese Zwecke im Falle einer Naturkatastrophe auch dann als förderfähig einzustufen, wenn diese vor dem Inkrafttreten der Verordnung eingetreten ist;

---

<sup>6</sup> COR-2014-02646-00-01-AC-TRA.



## SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT

37. stellt fest, dass die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vereinbar ist; betont, dass Katastrophen nicht an Grenzen haltmachen und auch die Katastrophenresilienz ein Bereich ist, in dem ein abgestimmtes Vorgehen erforderlich ist. Der Katastrophenschutz ist ein Bereich, in dem die Union tätig wird, um die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zu unterstützen, zu koordinieren oder zu ergänzen (Artikel 6 AEUV). Nach Artikel 196 AEUV kann die EU ohne eine Harmonisierung der Gesetze und Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten tätig werden.

Brüssel, den 23. März 2017

Der Präsident  
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Markku MARKKULA

Der Generalsekretär  
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Jiří BURIÁNEK

## II. VERFAHREN

<b>Titel</b>	Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen – Action Plan on the Sendai Framework for Disaster Risk Reduction 2015–2030 – A disaster risk-informed approach for all EU policies (Aktionsplan zum Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030 – Ein Konzept zur Berücksichtigung des Katastrophenrisikos in allen EU-Politikfeldern (liegt nur auf EN vor)), SWD(2016) 205 final
<b>Referenzdokument</b>	SWD(2016) 205 final
<b>Rechtsgrundlage</b>	Artikel 307 Absatz 1
<b>Geschäftsordnungsgrundlage</b>	Initiativstellungnahme
<b>Befassung durch den Rat/das EP/ Schreiben der Kommission</b>	SWD(2016) 205 final, 17.06.2016
<b>Beschluss des Präsidiums/Präsidenten</b>	4. Juli 2016
<b>Zuständige Fachkommission</b>	Fachkommission für natürliche Ressourcen
<b>Berichterstatter</b>	Adam Banaszak (PL/EKR)
<b>Analysevermerk</b>	September 2016
<b>Prüfung in der Fachkommission</b>	28. November 2016
<b>Annahme in der Fachkommission</b>	2. Februar 2017
<b>Ergebnis der Abstimmung in der Fachkommission (mehrheitlich/einstimmig angenommen)</b>	mehrheitlich angenommen
<b>Verabschiedung im Plenum</b>	23. März 2017
<b>Frühere Stellungnahme(n) des AdR</b>	
<b>Konsultation des Netzes für Subsidiaritätskontrolle</b>	